

Kreis-Blatt für den Obertannus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Equaleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisauſſchuſſes des Obertannuskreifeſ.

Nr. 97.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 14. Auguſt

1916.

Bad Homburg v. d. G., den 12. 8. 1916.

Bekanntmachung!

Die gemäß § 5 der Bekanntmachung der Reichsbeleidungsſtelle vom 20. Juli 1916 — Kreisblatt Nr. 91 —, betr. allgemeine Beſtandſaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren von den Gewerbetreibenden auszufüllenden Meldeſcheine ſind mir beſtimmt biſ zum 15. Auguſt 1916 ſpäteſtens einzureichen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Segepfand.

Bekanntmachung

über die Regelung deſ Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 7. Auguſt 1916.

Auf Grund deſ § 19 der Bekanntmachung über die Regelung deſ Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In dem Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorſchriften der Bekanntmachung über die Regelung deſ Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, iſt zu ſtreichen:

34. Woll- und Baumwollſtoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) biſ zu Längen von 2 Metern.

Berlin, den 7. Auguſt 1916.

Der Stellvertreter deſ Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. G., den 11. 8. 1916.

Wird mit Beziehung auf daſ im Kreisblatt Nr. 91 von 1916 abgedruckte Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. 6. 1916, auf welche die Vorſchriften der Bekanntmachung über die Regelung deſ Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 u. 20 keine Anwendung finden, bekannt gegeben.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Segepfand.

Bad Homburg v. d. G., den 9. Auguſt 1916.

Bekanntmachung!

Betr. Durchführung der Vorſchriften zur Unfallverhütung in land- und forſtwirtſchaftlichen Betrieben.

An die Polizeiverwaltungen deſ Kreifeſ.

Es muß leider noch immer die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein großer Teil Unternehmer land- und forſtwirtſchaftlicher Betriebe die ſeit dem 1. 1. 1906 erlaſſenen Unfallverhütungsvorſchriften teils ſehr ungenügend befolgen, teils ſogar ganz außer Acht laſſen.

Eine große Anzahl — zum Teil tödlicher — Unfälle wäre vermieden worden, wenn die Unfallverhütungsvorſchriften befolgt worden wären. Wenn biſher nur geringe Strafen verhängt worden ſind, ſo wird in Zukunft unnachſichtlich mit ſchärferen Strafen vorgegangen werden.

Die Unfallverhütungsvorſchriften ſind ſeit 1906 in Kraft und zwiſchenzeitlich immer wieder bekannt gegeben worden. Ferner haben wiederholt, gelegentlich der von dem techniſchen Aufſichtsbeamten deſ Genoffenſchaftsvorſtandes in Caſſel vorgenommenen einzelnen Nachreviſionen, mündliche Belehrungen ſtattgefunden. Wenn trotzdem in vielen Betrieben noch den Vorſchriften zuwiderlaufene Mängel beſtehen, ſo iſt dieſe eine unverantwortliche Nachläſſigkeit der Betriebsunternehmer. In Zukunft wird auf genaue Befolgung der erlaſſenen Vorſchriften Bedacht genommen werden. An der genauen Beachtung der Vorſchriften haben die Unternehmer ſelbſt daſ größte Intereſſe, denn erſtens vermeiden ſie dadurch eine Beſtrafung und weiter, waſ von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt, verringern ſie ihre Umlagebeiträge, da die Zahl der Unfälle und demgemäß auch die Rentenlaſt erheblich gemindert wird.

Es ſind hauptſächlich folgende Punkte zu beachten:

1. An den Häckſelmaſchinen müſſen die Meſſer von vorn und von hinten durch eine Schuſſſcheibe abgedeckt ſein. Die Zahnräder zu beiden Seiten müſſen verdeckt ſein. Die Lade muß über den Einziehwalzen biſ auf 60 cm, nach hinten von der Schnittfläche der Maſchine an, gemeſſen, überdeckt ſein und an jeder Maſchine muß ſich eine Kette befinden, womit daſ Rad feſtgeſtellt werden kann.

2. Die Gerüſte in den Scheunen müſſen einen ſicheren Bodenbelag haben, damit niemand durchbrechen kann. An jedem Einſteigloch muß ſich unten auf dem Bodenbelag an allen 3 Seiten eine Fußleiſte befinden und außerdem muß an jedem Einſteigloch von 3 Seiten ein Geländer in ein Meter Höhe ſein. Einſteiglöcher, die nicht benutzt ſondern zugelegt werden, müſſen mit ſtarken Brettern zugelegt und vernagelt werden.

3. Jede Treppe mit mehr alſ 4 Stufen im Wohnhaus und anderen Gebäuden muß eine Handlehne haben und oben um den Treppenumgang muß ein Geländer ſein, daß ein ſeitliches Herabſtürzen unmöglich iſt. Auch die Kellertreppen müſſen eine Handlehne haben.

4. Die ſenkrechten Leitern in den Scheunen müſſen gute Sproſſen haben und die einzelnen Sproſſen müſſen 10 cm. von der Wand abſtehen.

5. Alle kleineren Leitern müſſen ebenfalls gute Sproſſen haben, ausreichend lang ſein und beim Beſteigen an einem Haken feſthängen bezw. Fußſtacheln haben. Aufgenagelte Sproſſen ſind vor allem nicht ſtatthaft.

6. Abnehmbare Treppen müſſen zum Feſthängen eingerichtet ſein.

7. Scheunentore, die in Angeln hängen, müſſen durch einen Winkel gegen Ausheben geſichert ſein. Außerdem muß jeder Torflügel feſtzuhängen ſein, wenn daſ Tor geöffnet iſt.

8. Alle Brunnen- und Jauchegruben müſſen gut zuge- deckt ſein.

9. An jeder Dickwurzmühle, Rübenſchnitzler, Rüben- ſchneide muß ein ſtärkeres Holzſtück hängen, womit man Verſtopfungen beſeitigt.

10. Senken müſſen, wenn ſie getragen (oder auf den Wagen gelegt) werden, entweder abgeſchlagen, oder mit einem Schutz über der Schneide verſehen ſein.

11. Bei den Fegmühlen müſſen die außen liegenden Zahnräder verdeckt ſein.

12. Kreiſſägen, Sämaſchinen, Mähmaſchinen uſw. müſſen Schutzvorrichtungen haben.

13. Bullen müſſen an ſtarken, doppelten Halsketten an- gebunden ſein.

Die Befolgung der vorerwähnten Vorschriften, von denen zur Zeit insbesondere auch Ziffer 10 und 12 in Frage kommen, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß Nachrevisionen folgen werden und dann in jedem Falle der Nichtbefolgung Bestrafung eintritt.

Der Vorsitzende des Sektionvorstandes
des Hessen Nassauischen landw. Berufsvereins.
Sektion Overtaunuskreis.
J. B.: v. Bernus.

Reichsbekleidungsstelle.

Auf Grund des § 2, Absatz 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. 463) geben wir zur Herbeiführung eines sparsamen Verbrauchs an Verbandstoffen folgendes bekannt.

Verbandstoffe gehören zu den Gegenständen, auf die die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren — abgesehen von den §§ 7, 10, 14, 15 und 20 — keine Anwendung finden. Von dieser Freigabe möchten jedoch diejenigen Krankenanstalten und größeren Krankenkassen, deren Bedarf an Verbandstoffen durch Vermittelung der Reichsbekleidungsstelle — Abteilung für Anstaltsversorgung — gedeckt wird, keinen Gebrauch machen, um zu vermeiden, daß der übrige Bedarf nicht gedeckt werden kann. Diese Krankenanstalten und größeren Krankenkassen werden daher hiermit ersucht, abgesehen von Notfällen, in denen durch einen Verzug Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsschädigungen entstehen könnten, Verbandstoffe aus Apotheken und Verbandstoffhandlungen oder von den Verbandstoffherstellern nicht unmittelbar zu beziehen, sondern sich wegen Deckung ihres Bedarfs an die Reichsbekleidungsstelle zu wenden.

Bad Homburg v. d. H., den 12. August 1916.

Diejenigen Gemeindebehörden, in deren Bezirken sich Krankenanstalten befinden, werden ersucht, letzteren von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Reichshülfsenfruchtstelle.

Berlin, NW. 7, den 8. August 1916.
Universitätsstr. 2—3 a.

Betrifft: Bestandsanmeldung über Hülfsenfrüchte.

Wir übersenden gleichzeitig durch die Druckerei „Germania“, hier, eine Anzahl von Bordrucken zur Bestandsanmeldung über Hülfsenfrüchte, die auf Grund der Bekanntmachung vom 26. August 1915 (R.G.Bl. S. 520) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 621) stattzufinden hat.

Nach § 2 dieser Bekanntmachung ist derjenige, der Hülfsenfrüchte erntet, verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen, Linsen) den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülfsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen.

Wir ersuchen, die Bestandsanmeldebogen in sämtlichen Gemeinden des dortigen Kommunalverbandes zur Verteilung zu bringen und die Gemeindevorsteher anzuweisen, daß sie die von den Besitzern ausgefüllten Bordrucke nicht bis zum 1. Oktober 1916 ansammeln und dann erst bei der Ausgabestelle wieder einreichen. Es ist vielmehr darauf zu achten, daß die Bestandsanmeldung unmittelbar nach Einbringung der Ernte zu erfolgen hat und daß demgemäß auch die einzelnen Anmeldebogen unmittelbar nach Rückgabe an die Gemeindevorsteher der Ausgabestelle zurückgereicht werden müssen. Die Gemeindevorsteher würden darauf zu achten haben, daß die Bordrucke in allen Teilen genau aus-

gefüllt sind und die Angaben vollständig sind. Wir bitten Sie, die Bestandsanmeldung des § 2 Absatz 1 Satz 2 der oben genannten Bekanntmachung müssen wir Wert darauf legen, daß wir die Anmeldebogen möglichst sofort nach Ausfüllung zurück erhalten. Wir richten daher an den Kommunalverband die dringende Bitte, die an ihn gelangte Anmeldebogen ebenfalls nicht bis zum 1. Oktober 1916 anzusammeln, sondern sie nach Eingang jedesmal unverzüglich an uns weiterzugeben.

Reichshülfsenfruchtstelle.

Bad Homburg v. d. H., den 11. 8. 1916.

Wird veröffentlicht; die Formulare zur Bestandsanzeige für Hülfsenfrüchte werden den Gemeinden auf dem Dienstwege zugehen. Welche Ernte-Mengen anzeigepflichtig sind, ergibt sich aus Artikel I Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 29. 6. 1916

(R. G. Bl. S. 621). Etwaiger Mehrbedarf

an Formularen ist mittels Postkarte bei der Reichshülfsenfruchtstelle in Berlin N. W. 7 anzufordern.

Die ausgefüllten Bestandsanzeigen bitte ich nach beendigter Ernte alsbald hierher zurück zu reichen. Eine Anleitung über die Ausfüllung ist dem Meldeformular vorgeedruckt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. August 1916.

Betr. die Wahl der Vertreter des Lehrerverstandes in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 16 Abs. 3 der revidierten Statuten der Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkasse des Reg.-Bez. Wiesbaden vom 13. Juni 1871 werden die Vertreter des Lehrerverstandes in den Kreisvorständen wie auch die Kassensuratoren und deren Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die letzten Wahlen sind für Wahlperiode 1914—1916 erfolgt und es haben die für die seitherigen Wahlperiode Gewählten demnächst nach erfolgter Neuwahl auszuscheiden, insofern sie nicht wiedergewählt werden, resp. es ist eine Neuwahl für die Wahlperiode 1917—1919 vorzunehmen.

Die wahlberechtigten Kassensmitglieder werden hiermit aufgefordert, diese Neuwahl vorzunehmen und die Wahlzettel enthaltend die Vor- und Zunamen und den Wohnort der drei zu wählenden Vertreter mit der Unterschrift des Wählers versehen und verschlossen unter der Aufschrift:

„Wahl zur Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkasse“ bis zum Mittwoch den 13. September ds. Js. protokollfrei an mich einzusenden.

Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß die 3 Lehrer, welche zu Vertretern des Lehrerverstandes im Kreisvorstande gewählt werden, zugleich für die Wahl der 3 Kassensuratoren und deren Vertreter legitimiert sind, sowie daß diejenigen Lehrer, welche bis zum 20. September ds. Js. keine Wahlzettel abgegeben haben, als auf ihr Wahlrecht verzichtend betrachtet werden.

Als gewählt gelten diejenigen Lehrer resp. Kassensmitglieder, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen.

Zum Anschluß an dieser Aufforderung bringen ich nachstehend das Verzeichnis der wahlberechtigten gebliebenen Lehrer und Kassensmitglieder des hiesigen Kreises mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben bei mir bis zum 20. ds. Ms. anzubringen sind.

Das Ergebnis der Wahl wird am 20. September ds. Js. in Gegenwart eines Vertreters der Königlichen Schulinspektion festgestellt und demnächst durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

Der Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, von vorstehender Bekanntmachung sofort den betr. Herren Lehrern noch besonders Kenntnis zu geben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

der im Oberlehreramt verheirateten Lehrer, welche Mitglieder der alten Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse sind.

A. Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Heun Wilhelm, Homburg,
Kuhn Wilhelm, Homburg,
Mathäy Gg. Friedrich, Homburg,
Haub Bruno, Homburg-Rirdorf,
Störkel Jakob, Friedrichsdorf,
Blum Heinrich, Cronberg,
Flor Heinrich, Dornholzhausen,
Ott Friedrich, Köppern,
Fen Christian, Oberstedten,
Ries Adolf Alexius, Neuenhain.

B. Lehrer an höheren und sonstigen Unterrichtsanstalten, die nicht zu den Volksschulen zählen.

Bär Joh. Georg, Homburg, Lehrer an der höheren Mädchenschule,
Dombach Emil, Homburg, Lehrer an der Realschule,
Teschke August, Homburg, Lehrer an der höheren Mädchenschule.

Knapp, Friedrichsdorf,
Müller Heinrich, Neuenhain.

Bad Homburg v. d. H., 18. August 1916.

Diejenigen Gemeindebehörden des Kreises, welche Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu den **Wegebaukosten** und zu den Ausgaben für **Zwecke des Armenwesens** aus der gemäß § 5 Absatz 3 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) an leistungsschwache Gemeinden für das Rechnungsjahr 1916 zu verteilenden Staatsrente zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, die Anträge bis **spätestens zum 10. September ds. Js.** hierher einzureichen, damit ich dem Herrn Landeshauptmann in Wiesbaden rechtzeitig Vorlage machen kann.

Die zu den Anträgen erforderlichen Formulare, welche genau auszufüllen sind, sind von hier anzufordern.

Nach dem 10. September ds. Js. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Bernus.

Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.

Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen

Annahme von Spareinlagen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln auf ausländische Plätze.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.

Vermietung von Safes in unserer feuer- und einbruchssicheren Stahlkammer.

Tüchtige Dreher, Werkzeugmacher und Hilfsarbeiter

bei gutem Lohn gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Bohemerk-Oberursel.
Abt. Munition.

Totenzettel

auch für gefallene Krieger
mit und ohne Photographie fertigt rasch

und billig an

Die Kreisblattdruckerei.

Mustervorlagen stehen zu Diensten.

Wir kaufen

jedes Quantum

Obst u. Beerenfrüchte,
insbesondere Äpfel, Zwetschen, Birnen,
Himbeeren, Heidelbeeren u. Brombeeren.

Schokoladen- u. Conservernfabrik
„**Tannus**“

W. Spies & Co.,

G. m. b. H.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Dienstag, den 15. August 1916, abends 8 Uhr

Heiterer Künstler-Abend.

Mitwirkende:

Herr **Robert vom Scheidt** vom Opernhaus in Frankfurt a. M., Frl. **Dora Tillmann** und die Herren **Adolf Hille** und **Paul Rainer** vom Neuen Theater in Frankfurt a. M., die Konzertsängerinnen Frl. **Tilly de Groot** und **Anie Hermann**, die Tanzkünstlerin Frl. **Petra Boas**.

Am Flügel: Herr **Albert Mischel**.

V o r t r a g s f o l g e:

1. Frl. **Dora Tillmann** und Herr **Paul Rainer**:
„Kleine komm!“ Duett aus der Posse „Der Regimentspapa“.
2. Frl. **Tilly de Groot** und Frl. **Anie Hermann**:
Duette zur Laute.
a) Fang' mein süßes Herzenskindchen.
b) Meine Muse.
c) Aber's Heiraten fällt mir nicht ein.
3. Frl. **Dora Tillmann** und Herr **Adolf Hille**:
„Machen wir zusammen eine Firma auf“. Duett aus der Posse „Filmzauber“.
4. Herr **Robert vom Scheidt**:
a) Prolog aus der Oper „Der Bajazzo“.
b) Morgenlied.
5. Frl. **Petra Boas**:
„Alt Wiener Tänze“.
6. Frl. **Dora Tillmann** und Herr **Paul Rainer**:
„Kindchen leih mir dein Mündchen“. Duett aus der Posse „Der Regimentspapa“.
7. Frl. **Tilly de Groot** und Frl. **Anie Hermann**:
Duette zur Laute.
a) An mein Schifflein.
b) Erst kommt die braune Ursula.
c) Die vergnügten Schreiner.
8. Frl. **Dora Tillmann** und Herr **Adolf Hille**:
„Ich bin klein und du bist klein“. Duett aus der Posse: „Der selige Balduin“.
9. Herr **Robert vom Scheidt**:
a) „Im Feldquartier“.
b) „Das dumme Mädel“.
10. Frl. **Petra Boas**:
„An der schönen blauen Donau“.
11. Frl. **Dora Tillmann** und Herr **Adolf Hille**:
„Mausi-Duett“ aus der Posse „Der sel. Balduin“.

Änderungen vorbehalten.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.— Mk.

I. Rangloge 2.50 Mk. — Parquetloge 2.— Mk. — Sperrsitz 2.— Mk. — II. Rangloge 1.20 Mk.
Stehplatz 1.20 III. Rang reserviert 0.70 Mk. — Galerie 30 Pfg.

Militär Ermässigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kassenöffnung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Anfang 8 Uhr. — Ende nach 10 Uhr. —

Ausgabe v. Fett.

Die Ausgabe von Fett findet

- a) für den Stadtbezirk **Kirdorf** am Mittwoch, den 16. ds. Mts.
- b) für den Stadtbezirk **Homburg** am Donnerstag, den 17. ds. Mts.

statt. Der Preis beträgt 2,20 M. für das Pfund.

Bad Homburg v. d. G., den 14. August 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Männliche und weibliche Hülfskräfte

für die Ernte vermittelt

Stadt. Arbeitsamt,
Frankfurt a. M.

Fuhrwerk im Taglohn

für Homburg gesucht. Angebote an Baugeschäft „**Tannus**“

J. J. Meister,
Oberursel a. T.

Baupläne

und Eingaben, auch für Schweineställe fertigt
billigst

Jakob May, Architekt,
Neue Mauerstraße 12.